

SATZUNG

der Gemeinde Aschau i.Chiemgau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "S 1 - Ortskern Hohenaschau" vom 09. April 1991

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.1990 (BGB1. II S. 885, 1122) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Aschau i.Chiemgau folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachstehend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Der Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden. Das ca. 16,0 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung "S 1 - Ortskern Hohenaschau" .
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom Januar 1991 abgegrenzten Flächen. Dieser Lageplan, gefertigt vom Architekturbüro Schmidt & Leicher, Wendelsteinstraße 25, 8204 Brannenburg vom Januar 1991 (Maßstab 1 : 1000) ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) durchgeführt. Für die Durchführung der Sanierung ist die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 BauGB ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Aschau i.Chiemgau, 22. Juni 1992
Gemeinde Aschau i.Chiemgau



Öttl, Erster Bürgermeister

